

8. III. 1919

131

Die Befugnisse der Volkswehr.

Die „Korrespondenz Wilhelm“ schreibt: Wiederholt aufgetretene Zweifel und auch tatsächliche Uebergriife haben das Staatsamt für Heerwesen in einem vom Unterstaatssekretär Dr. Julius Deutsch gefertigten Erlaß veranlaßt, bezüglich Ausübung von Polizeibefugnissen durch Volkswehrmänner nachstehende Gesichtspunkte darzulegen: „Im militärpolizeilichen Dienste kommt der Volkswehr nur die Befugnis zu, welche im Punkt 326 des Dienstreglements erster Teil den Militärwachen eingeräumt ist. Dieser Punkt lautet: „Inspektionsoffiziere und Inspektionsunteroffiziere sowie Patrouillen, Wachen und Posten sind verpflichtet, Personen vom Kadetoffiziersstellvertreter (jezt Fähndrich) abwärts zu verhaften, wenn: a) diese Personen bei Verbrechen oder großen Vergehen betreten werden; b) dieselben einer derartigen Tat dringend verdächtig erscheinen; c) sie durch ihr ezzeßives Benehmen öffentliches Aergernis erregen; d) sie den von Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten in ihrem Wirkungskreise erteilten Weisungen nicht Folge leisten, desgleichen wenn sie ihre Organe beschimpfen oder tätlich angreifen; e) bezüglich der Vornahme von Verhaftungen besondere Befehle erfolgt sind; f) wegen der Festnahme widerseßlicher und ezzedierender Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie eine durch die Umstände berechnigte Aufforderung gestellt wird. Offiziere, Geistliche und Beamte von der ersten Rangklasse aufwärts dürfen nur in den Fällen a) d) und e) bedingungslos, sonst aber bloß dann, wenn Patrouillen oder Wachen unter Kommando von Offizieren einschreiten oder ein Höherer als der Ezzedierende die Verhaftung verlangt, unter dessen Intervention verhaftet werden. In den Fällen a) und d) sind Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten auch zur Verhaftung von Zivilpersonen verpflichtet. Den von Sicherheitsorganen des Staates oder der Städte innerfall ihrer dienstlichen Befugnisse an Militärpersonen gerichteten Aufforderungen müssen diese Personen nachkommen. Amtshandlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebieten können jedoch von den erwähnten Sicherheitsorganen nur nach vorhergegangener Verständigung des Kommandanten des Gebäudes und nur unter Intervention des letzteren oder eines Offiziers vorgenommen werden.“ — Das den Militärwachen im letzten Absatz des § 335 Militärstrafprozessordnung (Wortlaut: „Im Falle dringender Gefahr am Verzuge können Militärwachen bei der Verfolgung von flüchtigen Verbrechen zu deren Festnahme Hausdurchsuchungen vornehmen, wenn ein zur Vornahme einer solchen Amtshandlung zuständiges Polizei- oder anderes Sicherheitsorgan nicht rechtzeitig zu erreichen ist“) bei dringender Gefahr eingeräumte Hausdurchsuchungsrecht ist für die Volkswehrwachen durch den Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen Präf.-Nr. 2034 (W. Bl. Nr. 2 von 1918) aufgehoben.